

Satzung

des Landesjugendwerkes der AWO Berlin

Datum

02. September 2016

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Korporative Mitgliedschaft	4
§ 6 Fördermitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Mandat und Mitgliedschaft.....	8
§ 11 Finanzierung und Rechnungswesen.....	8
§ 12 Leitsätze und Statut.....	8
§ 13 Genehmigung der Satzung.....	8
§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	8
§ 14 Auflösung	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Berlin – kurz: Landesjugendwerk der AWO Berlin, Landesjugendwerk Berlin, LJW der AWO Berlin und LJW Berlin. Er untersteht dem AWO Landesverband Berlin e.V. und ist juristisch ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
 - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
 - Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter_innen und Mitgliedern
 - Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Stellungnahmen zur Jugendpolitik
 - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VII
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an

den AWO Landesverband Berlin e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin sind die im Gebiet des Bundeslandes Berlin bestehenden Kreisjugendwerke.
- (2) Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte „Direktmitglieder“) ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen bzw. unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen und an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert.
- (3) Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Berlin bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.
- (4) Wird am Wohnort oder auf Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Berlin zu diesem Jugendwerk wechseln.
- (5) Die Mitglieder sind – sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 3 besteht – zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO Berlin auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (7) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Berlin zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (9) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (10) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Landesjugendwerk der AWO Berlin auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

- (11) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monaten kann der Vorstand das Mitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen.

§ 5 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Berlin Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder auf mehrere Kreise erstreckt. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (6) Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft im Landesjugendwerk der AWO Berlin ist nicht möglich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesjugendwerksvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes (geborene Mitglieder),
 - b) den Mitgliedern des Landesjugendwerkes der AWO Berlin (so genannte „Direktmitglieder“),
 - c) den Kreisjugendwerken, vertreten durch ihre Mitglieder,
 - d) einer/einem beauftragten des Fördervereins der Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt Berlin und Brandenburg e.V. Diese/r nimmt beratend teil.

- e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung auf sie entfallen darf. Diese nehmen beratend teil.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Landesjugendwerksvorstand im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Landesjugendwerksvorstandes (geborene Mitglieder),
- b) die Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Berlin (so genannte „Direktmitglieder“),
- c) die Kreisjugendwerke, vertreten durch ihre Mitglieder.

Die Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Während der Mitgliederversammlung können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze des Vereins:

- politische Grundsatzpositionen
- Leitbild
- Satzung des Vereins
- die Beitragshöhen und Befreiungen für natürliche Mitglieder

Sie beschließt außerdem:

- die Auflösung des Vereins
- eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht der Geschäftsstelle
- den Bericht der Revisor_innen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den/die Vorsitzende/n
- den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
- ein bis drei Besitzer_innen
- mindestens zwei Revisor_innen
- die Delegierten zur Konferenz des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

- (5) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
- Vorstandsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Berlin und zum Landesjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, besteht,
 - Revisor_innenfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Berlin und zum Landesjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, besteht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Berlin bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Auflösung bedarf weiterhin der Bestätigung durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und den Landesverband der AWO Berlin.

Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Berlin.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer_in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Diese sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und weiteren ein bis drei Beisitzer_innen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat_innen vorhanden ist. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und weiteren ein bis drei Beisitzer_innen.

Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Je eine_r ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Die Wahlen des / der Vorsitzenden des Vorstandes und der / des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in Einzelwahl.

Die Wahl der ein bis drei Beisitzer_innen erfolgt in Listenwahl.

Näheres regelt die Wahlordnung.

- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (6) Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern der Verein dadurch nicht handlungsunfähig wird.

- (7) An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Berlin beratend teil.

- (8) Die Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden mindestens zehnmal im Jahr anberaumt. Sie / Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein

Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textformgefasst werden. Sie bedürfen der Stimmmehrheit.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

- (11) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung des Vereins
- die Berufung und Abberufung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers zur Führung der laufenden Geschäfte. Diese_r ist als besondere_r Vertreter_in im Sinne § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie / er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- die Aufsicht über die Geschäftsführung

- (12) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

- (13) Die Anstellung von Berater_innen und Mitarbeiter_innen erfolgt mit Zustimmung des Landesverbandes Berlin e.V. im Einvernehmen mit dem Landesjugendwerksvorstand.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger_innen müssen Mitglieder des Jugendwerks sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§5) sowie Organ übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Finanzierung und Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) Zuwendungen des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Berlin
 - b) Beiträgen der Mitglieder des Landesjugendwerkes
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
 - d) zweckgebundenen Zuschüssen
- (2) Das Landesjugendwerk der AWO Berlin ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
- (4) Das Landesjugendwerk der AWO Berlin ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung des Landesverbandes der AWO Berlin.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 12 Leitsätze und Statut

- (1) Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den Leitsätzen und / oder dem Verbandsstatut, gehen die Leitsätze und / oder das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und den Landesverband der AWO Berlin.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Das Landesjugendwerk der AWO Berlin erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.

2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Der Landesverband der AWO Berlin ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO Berlin im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Landesjugendwerk der AWO Berlin aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Berlin zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.